Beilage 75.

# **Gesetz vom . . .** wirksam für das Land Borarlberg,

womit eine Gemeindewahlordnung erlassen wird.

über Antrag des Landtages Meines Landes Borarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

## Erstes Sauptstück.

Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

### Erster Teil.

Don dem Wahlrechte und von der Wählbarteit.

#### 1. Abichnitt.

Aftives Wahlrecht. Wahlberechtigung.

§ 1.

Wahlberechtigt sind diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die in dem § 15 beziehungsweise im § 20 behufs Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlförper vorgeschriebenen besons deren Eigenschaften besitzen.

Doch sind auch der Staat, das Land, die öffentslichen Fonds, sowie die übrigen inländischen Stifstungen, Anstalten, Korporationen, Vereine und

411

Gefellschaften wahlberechtigt, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorsgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben.

Ausnahmen.

### § 2.

Ausgenommen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes sind alle Personen, welche:

1. unter väterlicher Gewalt, Bormundichaft ober

Kuratel stehen;

2. eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in bezug auf das

Wahlrecht nicht anzusehen:

Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfalls, Alterssoder Invalidenrenten, unentgeltliche Berspslegung in den öffentlichen Krankenanskalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

Ausnahmen bei Militärpersonen.

#### § 3.

Aktiv dienende Offiziere (Auditore, Militärsärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Kangsklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem aktiven Mannschaftsstande angehörigen Militär=(Landwehr=)personen einschließ=lich der zeitlich beurlaubten sind von der Wahl=berechtigung ausgenommen.

Ausschluß wegen strafbarer Sandlungen.

#### § 4.

Bom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche wegen eines Berbrechens ober wegen ber Uebertretung des Diebstahls,

ber Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei — §§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G. —, wegen der in § 1 des Gessetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, und im § 1 des Gestes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen llebertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzer Absah, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, 31. 1—10, des Gesetzes wom 15. November 1867, R. G. Bl. Kr. 131, aufsgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strase, bei anderen Verbrechen mit dem Ablause von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strase verzurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablause von fünf Jahren bei den übrigen oben angesührten Strastaten aber mit dem Ablause von drei Jahren nach dem Ende der

Strafe aufzuhören.

2. Personen, welche wegen Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesets vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

3. Personen, welche wegen Trunkenheit ober Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafs gesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrase verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Ausschluß aus anderen Gründen.

§ 5.

Bom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

- a) Personen, über beren Bermögen der Konsturs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konstursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.
- b) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt ober in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben

wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsansbalt.

- c) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzwgen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.
- d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Bermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Kücktande sind.

Ausübung bes Wahlrechtes.

§ 6.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich aus-

Eine in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin hat ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten auszusüben, und es hat der Ehegatte, wenn er selbst wahlberechtigt ist, nur eine Stimme abzugeben (crster Absat des § 13), doch hat die Gattin eines Mannes, welcher zur Ausübung der Wahl nicht berechtigt ist, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, die Stiftungen und Anstalten werden bei Aussübung des Wahlrechtes durch die von den bezügslichen Verwaltungsorganen bestellte Person, ansdere Korporationen, Vereine und Gesellschaften durch diesenigen Personen vertreten, welche nach den bestehenden gesetlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zur Vertretung der erwähnten jurisstischen Personen nach außen berufen sind. Sind jedoch mehrere Personen berechtigt, die Korporation, den Verein oder die Gesellschaft nach außen zu vertreten, so haben dieselben Einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher die Stimme abzugeben hat.

Die nach dem zweiten und dritten Absatze zur Ausübung des Wahlrechtes bestimmten Personen können nur dann die Stimme abgeben, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstrecht haben und wenn ihnen

- eine direkte Staatssteuer oder Bermögens= steuer vorgeschrieben wird.
- 3. Diejenigen Gemeinbegenoffen (§ 6, Bl. 2 G. D.), welche in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben und denen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird, ferner jene, welche den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde nicht haben, denen aber an direkten Staatssteuern oder Vermögenssteuer jährlich wenigstens 10 Kronen seit wenigstens einem Jahre vorgeschrieben wird.
- 4. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind die im § 1, Absat 2 dieser
  Wahlwednung bezeichneten inländischen Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine
  direste Staatssteuer oder Vermögenssteuer
  vorgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge auch tatsächlich entrichtet
  haben.

Die unter 31. 2, 3 und 4 aufgeführten Wahlberechtigten hat der Gemeindevorsteher nach der Höhe der auf jeden entfallenden Steuern in absteigender Ordnung anseinandergereiht in die Wählerliste aufzusnehmen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsangabe ersichtlich gemacht werden muß.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem Jüngeren vorzuziehen.

Verteilung der Ausschußmandate.

§ 16.

Die in den §§ 13 und 14 der Gemeindesordnung bestimmte Anzahl von Ausschußs und Ersahmännern werden von der Gesamtheit aller im § 15 angeführten Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

#### 3. Abidnitt.

Bilbung von drei oder zwei Wahlförpern in den Mehrheitswahlgemeinden (§ 11).

### § 17.

In den Mehrheitsgemeinden sind drei, ausnahmsweise zwei Wahlkörper zu bilben.

Die in die Liste des ersten Wahlkörpers aufsenommenen Personen bilden den ersten, die in die Liste des zweiten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den zweiten, die in die Liste des dritten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den dritten Wahlkörper.

Die bereits in den ersten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten dürfen nicht in den zweiten und auch nicht in den dritten Wahlkörper, und die in den zweiten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten nicht in den dritten Wahlkörper gereiht werden.

Verteilung ber Ausschußmandate auf die drei bezw. zwei Wahl=
körper.

#### § 18.

Die Anzahl von Ausschuß und Ersamännern, welche nach § 13 und 14 der Gemeindeordnung von dem ersten, zweiten und dritten Wahlkörper zu wählen sind, wird auf die einzelnen Wahlkörper zu gleichen Teilen verteilt.

Desgleichen werben in den Gemeinden mit 2 Bahlkörpern die zu wählenden Ausschuße und Ersatzmänner zu gleichen Teilen auf die beiden Bahlkörper verteilt. Art und Beise wie die Bählerlisten zu verfassen sind.

#### § 19.

In den Mehrheitswahlgemeinden (§ 11) sind die Wählerlisten auf die in diesem dritten Absichnitte dargestellte Weise zu verfassen.

Verzeichnis aller Wahlberech = tigten.

#### § 20.

Wenn eine Gemeinde zu den Mehrheitswahlsgemeinden gehört, hat der Gemeindevorsteher zusnächst ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten zu versassen, welche sowohl den nachstehenden speziellen Erfordernissen als auch den im § 1 sür die Wahlberechtigung sestgeseten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

In dieses Verzeichnis sind demnach aufzunehmen und mit fortlaufenden Zahlen zu versehen:

- 1. Folgende Personen, wenn sie seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde den ordentslichen Wohnsitz haben;
  - a) die Ehrenbürger;
  - b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Prediger — Rabbiner — der jüdischen Glaubensgenossen;
  - c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
  - d) Offiziere und Militärparteien mit Offisierstitel, welche sich im besinitiven Ruhesstand besinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben;
  - e) dienende sowohl als pensionierte Militärs parteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

- f) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben:
- g) die definitiv angestellten Lehrpersonen der in der Gemeinde besindlichen Bolksschulen und in gleicher Weise die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde vom Staate, Lande oder von der Gemeinde selbst angestellten Doktoren, Prosessoren und Lehrer.

Bei den unter a bis einschließlich g verzeichneten wahlberechtigten Bersonen ist, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorsgeschrieben wird, neben dem Namen die Steuer ersichtlich zu machen.

- 2. Diejenigen übrigen Gemeinde angehörigen (§ 6, 31. 1 G. D.), welchen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird.
- 3. Diejenigen Gemeinbegenossen (§ 6, 31. 2 G. D.), welche in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben und denen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögensssteuer vorgeschrieben wird, ferner jene, welche den ständigen Ausenthalt in der Gemeinde nicht haben, denen aber an direkten Staatssteuern oder Vermögenssteuer jährlich wenigstens 10 Kronen seit wenigstens einem Jahre vorgeschrieben wird.
- 4. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind die im § 1, Absaß 2 dieser Wahlordnung bezeichneten inländischen Korporationen, Stistungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben.

Die unter Zl. 2, 3 und 4 aufgeführten Wahlberechtigten hat der Gemeindeworsteher nach der Höhe der auf jeden entfallens den Steuern in absteigender Ordnung anseinandergereiht in die Wählerliste aufzus

nehmen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsangabe ersichtlich gemacht werden muß.

Kommen zwei ober mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem Jüngeren vor-

zuziehen.

Um Schlusse des Berzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

#### § 21.

Auf Grundlage dieses Berzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper (§ 11) zu schreiten.

Zu diesem Zwecke ist die im Wählerverzeichnisse (§ 20) ausgewiesene Gesamtsteuersumme in drei, bezw. zwei gleiche Teile zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörner

Berden nur zwei Bahlförper gebildet, so gehören die Bahlberechtigten, welche nach den fortlausenden Zahlen des erwähnten Berzeichnisses die Hälfte der Gesamtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Bahlstörper. Läßt sich bei der Bildung der Bahlkörper die Gesamtsteuersumme nicht nach Erfordernisteilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Bahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Bahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

#### § 22.

Die im § 20, 3l. 1 lit. a bis g bezeichnesten Personen gehören in den ersten Wahlkörper.

Diese Personen dürsen jedoch in die für den ersten Wahlkörper vorgeschriebene Minimalzahl der Wahlberechtigten (§ 23) nur dann eingerechnet werden, wenn dieselben ohnedies als Steuerpflichtige Aufnahme in diesen Wahlkörper sinden würden.

#### § 23.

Wenn der erfte Wahlkörper in Gemeinden mit 300 oder weniger wahlberechtigten Gemeinde= mitgliedern nicht aus wenigstens dreimal, in Bemeinden mit 301-600 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens viermal, in Gemeinden mit 601-1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens fünfmal, endlich in Gemeinden mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens fechsmal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersamanner zu mählen hat, so ist dieser Bahlkorper aus ben im Berzeichnisse (§ 20) nächstfolgenden Besteuerten bis auf Diese Bahl zu erganzen. Dasfelbe gilt, wo brei Wahltorper bestehen, auch vom zweiten Wahlkörper.

Die Stenerquote, die Vermögenssteuer mit insbegriffen, aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlförper bisdenden Stenerpslichtigen wird von der ganzen Stenerquote abgezogen und der Rest in zwei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechstigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritzten Wahlförper. Hiebei sindet auch die Schlußebestimmung des § 21 ihre Anwendung. Werden nur zwei Wahlförper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlförpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlsförper.

§ 24.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Bahl= förper abgesonderte Bählerlisten zu verfassen.

### Dritter Teil.

Das Reklamationsverfahren und das weitere Verfahren bis zur Wahl.

#### 1. Abidnitt.

Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht.

§ 25.

Die Wählerlisten sind drei Wochen zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei aufzulegen, und es ist dies auf ortsübliche Weise in der Gemeinde mit dem Bemerken kundzumachen, 424 baß gegen die Wählerlisten während der erwähnsten dreiwöchentlichen Frift vom Tage der Kundsmachung an Einwendungen eingebracht werden können, welche schriftlich in der Gemeindekanzlei einzureichen sind.

Zur Einbringung von Einwendungen ift jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied berechtigt.

Die Abschriftnahme der Wählerliste ist den Parteien zurzeit der Amtsstunden und während der

ganzen Dauer ihrer Auflage gestattet.

In den Städten und Märkten hat der Bürgermeister die Wählerliste auf Kosten der Gemeinde in Druck erscheinen zu lassen und insosern in der Gemeinde ein eigenes Kundmachungsorgan besteht, dieselbe als Beilage diesem Organ anzusügen. Mit dem Tage dieser Kundmachung beginnt die Frist der öffentlichen Auflage.

#### 2. Abidnitt.

Reklamationskommission und Reklamationsverfahren.

§ 26.

Sobald die im § 25 festgesetzte Frist verstrichen ist, entscheidet längstens binnen acht Tagen die Reklamationskommission über die eingebrachten

Einwenbungen.

Die Reklamationskommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeindevate als Borsizenden und aus drei in der Gemeinde wahlsberechtigten Personen, welche von dem Gemeinde-ausschusse in der Weise zu wählen sind, daß in jenen Gemeinden, in denen die Wahlen auf Grund des § 10 — Verhältniswahl — durchsgeführt werden sollen, sowohl in betreff der Aufteilung der zu besetzenden Mandate, als auch bei Bornahme der Wahl die Bestimmungen des § 75 dieses Gesetzes, 2., 3., 4., 5. Absat, sinnsgemäße Anwendung sinden.

In den Mehrheitswahlgemeinden ist in der Weise vorzugehen, daß die Ausschußmitglieder eines jeden Wahlkörpers je ein Mitglied in die Kommission entsenden. Bestehen nur zwei Wahlskörper, so wird die Reklamationskommission aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate als Vorsigenden und zwei in der Gemeinde wahls

berechtigten Versonen gebildet, von denen je eine von den Gemeindeausschußmitgliedern eines jeden

der beiden Wahlförper zu wählen ift.

Der Gemeindevorsteher hat binnen drei Tagen nach Abschluß des Verfahrens vor der Reklamationskommission durch acht Tage die Wählerliften unter Bekanntgabe der von der Reklama= tionskommission getroffenen Entscheidungen zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde neuerlich aufzulegen und dies unverzüglich durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß Beschwerden gegen Entscheidungen der Reklamationskommission während des Aufliegens der Bählerlisten beim Gemeindevorsteher eingebracht werden können.

Wurde die begehrte Berichtigung der Wähler= listen von der Reklamationskommission bewilligt oder verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde jedermann frei, der sich

dadurch beschwert fühlt.

Der Gemeindevorsteher hat die Beschwerde unverzüglich der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, ferner, sobald diese Behörde über alle rechtzeitig eingebrachten Beschwerden entschieden hat, die Entscheidungen der erwähnten Behörde durch acht Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und dies unverzüglich durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß während des Aufliegens der Wählerlisten Beschwerden an die Statthalterei beim Gemeindevorsteher eingebracht werden fönnen.

Zur Einbringung von Beschwerden an die Statthalterei find diejenigen, deren Begehren von der Bezirkshauptmannschaft abgewiesen murde, oder, wenn die Entscheidung der Reklamations= kommission abgeändert wurde, diejenigen berechtigt, deren Wahlrecht direkt oder durch Aenderungen in ihrem Wahlförper betroffen wurde, insoferne sie nicht die Beschwerdeführung an die Reklamationskommission gegen die gleiche ursprüngliche Eintragung versäumt haben.

Der Gemeindevorsteher hat die während der im neunten Absatze erwähnten Frist eingebrachten Beschwerden der Statthalterei im Wege der poli= tischen Bezirksbehörde ohne Verzug vorzulegen.

Die Statthalterei entscheidet über die im bori= gen Absațe bezeichneten Beschwerden endgültig. 426

keiner der in den §§ 2, 3, 4 und 5 angeführten Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegensteht.

#### 2. Abichnitt.

Paffives Wahlrecht. Von der Bählbarkeit.

§ 7.

Wählbar als Ausschuß- wder Ersatmänner sind diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürger- lichen Rechte sich befinden.

Ausnahmen.

§ 8.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Personen:

1. die Beamten der der Gemeinde unmittel=

bar vorgesetten Staatsbehörde;

2. die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste besinden;

3. diejenigen, welche in einem Gesindevers bande stehen oder wie Taglöhner einen selbst-

ständigen Erwerb nicht haben;

4. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

Ausschließungsgründe.

§ 9.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 4 und 5 bezeichneten noch jene Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsett worden sind, wäherend der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses an gerechnet.

### Zweiter Teil.

Don der Vorbereitung der Wahl.

#### 1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. Wählerlisten.

§ 10.

In jenen Gemeinden, welche nach der letzen Volkstählung eine Sinwohnerzahl von mindestens 2000 aufweisen, hat die Wahl der Gemeindeaußschüsse und Ersahmänner auf Grund der in den §§ 44 bis 63 setzgeseten Verhältniswahl zu ersolgen. In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 2000, jedoch mehr als 1000, kann der Landesaußschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die Verhältniswahl einführen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß 25 % der Wahlsberechtigten einer Gemeinde sich für diese Einssührung außgesprochen haben. (Verhältniswahlsgemeinden.)

#### § 11.

In den übrigen Gemeinden, auf welche die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung sinsten, sind in der Regel 3 Wahlkörper zu bilden; nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlsberechtigten gering ist, können über Beschluß der Gemeindevertretung zwei Wahlkörper gebildet werden. Ein solcher Beschluß des Gemeindeausschusses bedarf der Genehmigung des Landesausschusses. (Mehrheitswahlgemeinden.)

#### § 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses sind vom Gemeindevorsteher Wählerlisten unter Beobachtung der in den §§ 10 bis 24 enthaltenen Bestimmungen anzusertigen, und zwar ist für jeden Wahlkörper eine besondere Liste zu versfassen.

In diesen Listen ist bei jedem Wahlberechtigten die für seine Einreihung in einen Wahlkörper

maßgebende Steuersumme anzugeben.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich ber Einreihung der Bahlberechtigten in die Bahlförper.

#### § 13.

Die von einer in ehelicher Gemeinschaft leben= den Chegattin entrichtete Staats- oder Bermogenssteuer ist der vom Chegatten zu entrichtenden Staats- oder Bermögenssteuer zuzuschreiben und demselben rudsichtlich der Einreihung in einen Wahlförper anzurechnen. Diese Bestimmung hat auch in jenem Falle sinngemäße Unwendung zu finden, wenn bem Chegatten für fich teine Staatsoder Bermögenssteuer vorgeschrieben ist. Ausnahme hievon tritt ein, wenn der Mann gur Ausübung des Wahlrechtes nicht berechtigt ift, in welchem Falle die Frau das Wahlrecht auf Grund der von ihr entrichteten Staats- oder Bermögenssteuer personlich auszuüben hat. Die von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Reali= tät, einer gewerblichen Unternehmung oder eines anderen gemeinschaftlichen Bermögens gemeinsam entrichteten Staats- und Bermögenssteuern merben, sofern diese Mitbesitzer nicht in ehelicher Gemeinschaft lebende Personen sind, im Berhältnis der Anteile auf jeden Mitbesiger aufgeteilt und bei den nach § 1 Wahlberechtigten ihrer übrigen entrichteten Sahresichuldigkeit an biretten Staatssteuern und Bermögenssteuer zugezählt.

Wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Eigenschaften besitzt, auf Grund welcher sie in einen Wahlkörper eingereiht werden kann, so ist dieselbe doch nur ein mal in die Wählerliste aufsaunehmen.

#### 2. Abidnitt.

Einreihung der nach § 10 dieser Wahl= ordnung Wahlberechtigten (Berhält= nismähler) in die Wählerliste.

Die Art und Beife, wie die Bählerliste zu verfaffen ist.

#### 8 14.

In den Verhältniswahlgemeinden (§ 10) werden sämtliche gemäß § 15 in die Wählerliste eingereihten Wahlberechtigten als ein einziger Wahlförper zusammengefaßt.

#### § 15.

In den Verhältniswahlgemeinden hat der Gemeindevorsteher ein Verzeichnis aller Wahlsberechtigten zu versassen, welche sowohl den nachstehenden speziellen Erfordernissen als auch den im § 1 für die Wahlberechtigung sestgesetzen allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder 3 von der Ausübung des Wahlsrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder 5 von Wahlrechte ausgeschlossen sind.

In dieses Verzeichnis sind demnach aufzunehmen und mit fortlaufenden Zahlen zu versehen:

- 1. Folgende Personen, wenn sie seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde den ordentslichen Wohnsitz haben:
  - a) die Ehrenbürger;
  - b) die in der Ortsselsorge bleibend verwensten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Prediger Rabbiner der jüdischen Glaubensgenossen.
  - c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
  - d) Offiziere und Militärparteien mit Offisierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande besinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben;
  - e) dienende sowohl als pensionierte Militärs parteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
  - f) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben:
  - g) die definitiv angestellten Lehrpersonen der in der Gemeinde befindlichen Bolksschulen und in gleicher Weise die an höheren Lehr= anstalten in der Gemeinde vom Staate, Lande oder von der Gemeinde selbst an= gestellten Doktoren, Professoren und Lehrer.
- 2. Diejenigen übrigen Gemeindeanges hörigen (§ 6, 31. 1 G. D.), welchen seit wenigstens einem Jahre in ber Gemeinde

#### 3. Abschnitt.

Richtigstellung ber Wählerlisten. Rundmachung und Zeitpunkt ber Wahl: Richtigstellung der Bähler= listen.

#### § 27.

Sind die im § 26 bestimmten Fristen verstrichen, und ist über die eingebrachten Einwendungen und Beschwerden endgiltig entschieden worden, so sind die richtiggestellten Wählerlisten als solche vom Gemeindevorstande zu bestätigen.

In den richtiggestellten Wählerlisten darf wäherend bes weitern Verfahrens keine Veränderung mehr stattsinden und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

In jenen Gemeinden, in welchen die Bestimmungen des § 25, vierter Absat, zutreffen, sind jene Aenderungen, welche an der Wählerliste durch das Reklamationsversahren oder von Amts wegen ersolgten, im Gemeindeblatte bekannt zu machen.

Kundmachung der vorzunehmenden Wahl, Wahllegitimation.

#### § 28.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorssteher durch öffentlichen Anschlag, sowie in Gemeinden, die eigene Kundmachungsorgane besitzen, auch gleichzeitig durch diese mit der Angabe bestannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlförper zu versammeln und welche Zahl Gemeindebertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

In den Verhältniswahlgemeinden sind vom Gemeindevorsteher allen Wahlberechtigten Wahlslegitimationen zuzusenden, in welchen ebenfalls der Ort, der Tag und die Zeit der Wahl und die Anzahl der von dem betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeindevertreter anzugeben ist. Unstatt verloren gegangener Legitimationen sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der Gemeindevorstehung Dublikate auszusolgen.

In den Mehrheitswahlgemeinden hat der Gemeindevorsteher zum Vollzuge der Bahl der Ausichufmitglieder und Erfagmänner ben Bählern vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Kuverte zustellen zu lassen. Die Kuverte muffen von ftarkem, undurchsichtigem Papier und gleichem Format sein. Bei der Wahl sind nur solche Kuverte zu verwenden, welche der Landes-ausschuß den Gemeinden gegen Ersat der Herstellungstoften verabfolgt. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Kuverte sind auf Berlangen den Wahlberechtigten von der Gemeindevorstehung oder am Tage der Wahl von der Wahlkommission andere Kuverte der vorgeschriebenen Art auszufolgen.

Beitpunkt ber Bahl.

Alle im zweiten und dritten Teile dieses Hauptstückes bezeichneten Borbereitungen und Amts= handlungen müssen derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperwode die neue Gemeindevertretung ihre Birksamkeit beginnen fann.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die politische Bezirksbehörde die erforderliche Abhilfe treffen. (§ 94 und 96 der Gemeindeordnung.)

#### Vierter Teil.

Don der Vornahme der Wahl.

1. Abichnitt.

Wahlhandlung.

§ 30.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlfommission geleitet.

Die Wahlkommission besteht aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.

In den Verhältniswahlgemeinden haben betreffs Vornahme diefer Wahl die Bestimmungen des § 75, zweiter bis fünfter Abfat, finngemäße Unwendung zu finden.

428

In ben Mehrheitswahlgemeinden ist ein Mitglied in die Wahlkommission vom ganzen Gemeindeausschuß zu entsenden, die übrigen sind auf die Wahlkörper gleichmäßig aufzuteilen. Die Ausschußmitglieder eines jeden Wahlkörpers wählen in eigenen Wahlgängen die auf denselben entsallenden Mitglieder.

Die Wahlkommiffion wählt aus ihrer Mitte

den Obmann.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahl-

fommission einzusepen.

Wenn es mit Kücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung notwendig erscheint, kann in einzelnen Gemeinben die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von der der Gemeinde unmittelbar vorgesesten landesfürstelichen politischen Behörde bestimmt werden. Sies bei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach territorialer Zugeshörisseit oder in anderer Weise zu ersolgen; dersartige Versügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in versüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokal beizustellen.

Werden mehrere Wahlkommissionen gebildet, so bestimmt der Gemeindevorsteher eine derselben als Hauptkommission, deren Aufgabe es ist, das Gesamtergebnis sestzustellen.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlshandlung einen Abgewrdneten mit der Bestimsmung absenden, die Besolgung des Gesetzes wahrsunehmen.

#### § 31.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert, insoserne die Wahlkon nach 3 oder 2 Wahlkörspern vorzunehmen sind. Zuerst wählt der dritte, dann der zweite und zuleht der erste Wahlkörper.

Wenn für einen Wahlkörper mehrere Wahlstommissionen eingesetzt werden, so ist der Wahlsakt von allen Wahlkommissionen gleichzeitig durchsuführen. Der Gemeindevorsteher hat in diesem Falle zu bestimmen, vor welcher Wahlkommission die einzelnen Wahlberechtigten ihre Stimme abzugeben haben.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen mählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlförpers mählen.

#### § 32.

Der Wahlakt ist öffentlich. Bor dem Beginne der Abstimmung hat der Borsitzende der Bahlskommission den versammelten Wählern den Inshalt der §§ 7, 8 und 9 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit ersorderlichen Eigensschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennüßigen Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gesmeindewohl am zuträglichsten halten.

#### § 33.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlstommission, welche in dem bezüglichen Wahlskörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in den vorgeschriebenen Kuverten in die Wahlurne legen.

Hierauf werben burch ein Mitglied der Wahlstommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Bählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufruse ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden. In jenen Gemeinden, in denen die Legitimationskarten eingeführt sind, ist von

Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale ersicheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimsmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

der Verlesung der Liste Umgang zu nehmen.

#### § 34.

Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen, welche nach dem Willen des Wählers Ausschußmitglieder oder Ersahmänner werden solelen, jedoch höchstens nur in solcher Zahl zu bes 430

zeichnen, als der Wahlförper, dem der Wähler angehört, Ausschußmitglieder, beziehungsweise Ersatmänner zu wählen hat.

Die Ersatmänner sind auf dem gleichen Stimmzettel unter eigener Rubrit mit der Ueberschrift

"Erfagmänner" zu wählen.

Die Stimmzettel muffen von weißem Papier fein und durfen fein außeres Rennzeichen tragen.

Nicht amtlich gestempelte oder ersichtlich mit einem äußeren Kennzeichen versehene Luverte sind von der Wahlkommission zurückzuweisen.

#### § 35.

Der Wahlberechtigte muß vor der Wahlkommission während der vorgeschriebenen Zeit und am bestimmten Orte persönlich erscheinen und darf nur eine Stimme abgeben.

Vertreter und Bewollmächtigte dürfen nur in den Fällen des § 6 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich über die Berechtigung hiezu gehörig legitimieren.

#### § 36.

Die Wahlkommission hat zu entscheiden, wenn sich bei der Stimmabgabe bezüglich der Idenstität eines Wählers Anstände ergeben, oder wenn die gesetzlichen Erfordernisse bei erschienenen Berstretern oder Bevollmächtigten (§ 6) nicht vorshanden sind.

#### § 37.

Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, sind mit fortlaufender Zahl in dem von einem Mitglied der Wahlkommission zu führenden Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Bei Vertretern und Bevollmächtigten sind auch bie Namen der Vertretenen im Wahlprotokolle anzuführen und die Vollmachten demfelben beiszuschließen.

Schließlich sind in das Wahlprotokoll alle Entscheidungen der Wahlkommission aufzunehmen.

### § 38.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel sestgesetzen Frist ist von dem Borsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und sohin nach erhobener Uebers431

einstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten.

Besondere Bestimmungen über die Wahlhandlung der Mehrheitswahlgemeinden (§ 11).

#### § 39.

Die in jedem Stimmzettel verzeichneten Namen sind vom Vorsigenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschußmitglied erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingesichrieben und daneben die Jahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Jahl 2 und so weiter beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Beise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegensliste verzeichnet.

§ 40.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als ber Wahlkörper Ausschußmitglieder und Ersatsmänner zu wählen hat, so sind die über diese Jahl auf dem Stimmzettel zulet angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er beshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verszeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweiselhaft ist, welche Personen mit demselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

Leere Stimmzettel sind ungültig, werden daher nicht gezählt.

432

Befinden sich in dem Kuvert mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berüchsichtigung gelaffen.

In jedem Wahlkörper find diejenigen als ge= wählte Ausschußmitglieder zu betrachten, welche die mehreren Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschußmanner erforderlich sind, im betreffenden Wahlatte die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als gewählt zu betrachten fei.

In gleicher Beise ist bezüglich der Wahl der Ersahmänner vorzugehen und hat hiebei außer= dem bei Stimmengleichheit auch die Reihenfolge derselben durch das Los festgesetzt zu werden.

#### § 42.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll einzutragen und von dem Vorsigenden sofort zu verkünden.

Das Wahlresultat des dritten Wahlkörpers ist bekannt zu geben, bevor der zweite Wahlkörper wählt und jenes des zweiten Wahlkörpers, bevor der erste zur Wahl schreitet.

#### § 43.

Die Stimmzettel werden von dem Borsigen-

den an einen Faden gereiht.

Nach beendeter Wahl ist das Wahlprotokoll zu schließen, von den Mitgliedern der Wahl= kommission zu fertigen und vom Vorsitzenden samt den versiegelten Stimmzetteln dem Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### 2. Abschnitt.

Weitere Wahlvorbereitungen und Wahlhandlung ber im § 10 ange= führten Gemeinden.

> Das Wahlverfahren bei der Verhältnismahl.

Die Gemeindeausschüsse werden in den im § 10 angeführten Gemeinden mit Berhältniswahl 433

und halbgebundener Liste gewählt. Es haben baher zunächst die Parteien — politische, soziale oder andere Gruppen von Wählern — zum Zwecke der Wahl in einem Wahlvorschlage ihre Kandibaten bis zu dem sestgesetzten Termine beim Gesmeindevorsteher namhaft zu machen. Kandibaten sür die Ersatmänner sind nicht in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens volle 14 Tage vor dem Wahltage eingereicht werden. Der Gemeindevorsteher hat rechtzeitig durch ortsübliche Kundmachung Tag und Stunde, bis zu welcher Wahlvorschläge eingebracht werden können,

bekannt zu machen.

Schriftliche Anmelbungen, die den Poststempel des bezeichneten Tages tragen, gelten als rechtzeitig eingegeben.

#### § 45.

Die Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zwanzig Stimmsberechtigten tragen.

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben zugleich dem Gemeindevorsteher einen Bertreter und einen Stellvertreter desfelben zu bezeichnen.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

### § 46.

Der Wahlvorschlag muß mit einer bestimmten beutlichen Bezeichnung versehen sein, die ihn von jedem andern seicht unterscheidbar macht. Sollten mehrere Wahlvorschläge mit gleichen oder ähnslichen zur Berwechslung Anlaß gebenden Bezeichnungen eingereicht werden, so sind die Vertreter der Wahlvorschläge (§ 45) von dem Gemeindevorsteher aufzusordern, eine Aenderung in der Bezeichnung der Wahlvorschläge vorzunehmen. Wird der Aufsorderung nicht Folge geseistet, so werden die Wahlvorschläge nach dem Namen jener Persson bezeichnet, welche namens und im Austrage der Unterzeichner mit dem Gemeindevorsteher zu verkehren hat (§ 45).

#### § 47.

Einwendungen gegen die Giltigkeit des Wahlvorschlages (§ 45) sind bis spätestens am zweiten Tage nach dem zur Einreichung sestgesetten Termine beim Gemeindevorsteher, wo die Wahlvorschläge zur Einsicht aufgelegt sind, geltend zu machen.

Der Gemeindevorsteher hat die Wahlvorschläge zu prüfen, über die erfolgten Einwendungen zu entscheiden und etwaigen vom Wegfall der angesochtenen Unterschriften dem Vertreter des Wahlvorschlages spätestens am dritten Tage nach dem Einreichungstermine Kenntnis zu geben.

Wenn ein Wahlvorschlag die im § 45 vorsgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften am nächstfolgenden Tage noch nicht enthält, so zersfällt er.

Gegen Richtstimmberechtigte, welche einen Wahlvorschlag unterzeichnen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

#### § 48.

Befinden sich auf mehreren Wahlvorschlägen die Namen der nämlichen Personen, so sind die letteren vom Gemeindevorsteher unverzüglich zu befragen, welche Kandidatur sie annehmen.

Erfolgt keine Antwort, so entscheibet das Los. Die Losziehung erfolgt durch den Gemeindevorsteher in Gegenwart von den Vertretern der einsgereichten Wahlvorschläge. Erscheinen hiebei nicht wenigstens zwei solche Vertreter, tritt an deren Stelle ein Gemeinderat. Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll zu führen und von allen Answesenden zu untersertigen.

Ablehnungen von Wahlfähigen, die aus ansberen Eründen als wegen Auftragung auf zwei oder mehreren Wahlvorschlägen ersolgen, sind tom Gemeindevorsteher nicht zu berücksichtigen.

#### § 49.

Der Gemeindevorsteher hat den Vertreter des jenigen Bahlvorschlages, auf welchem durch Abslehnung wegen Doppelkandidaturen infolge Entsscheidung durch das Los, Todesfall oder Verlust der Wahlsähigkeit, Kandidaten wegfallen, zur Ergänzung der Bahlvorschläge aufzusordern.

435

#### § 50.

Die Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens acht Tage vor dem Wahltage mittags 12 Uhr einzureichen.

#### § 51.

Der Gemeindevorsteher hat die den gesetzlichen Vorschriften (§ 44—55) entsprechenden Wahlvorschläge mit ihren eigenen Bezeichnungen und den Namen der Kandidaten ortsüblich als Parteilisten zu veröffentlichen.

Die auf solche Art publizierten Wahlvorschläge sind als die zur Wahl gültigen "Listen"

(Barteiliften) zu betrachten.

#### § 52.

Im Wahllokale wird jedem Stimmberechtigten gegen Vorweis der Legitimationskarte das amtliche Wahlkuvert übergeben.

Die Wahlkommission ist dafür verantwortlich, daß jeder Stimmende unmittelbar darauf in ans grenzender Zelle, gegen Beobachtung vollkommen geschüßt, den Stimmzettel in das Kuvert zu legen

bermag.

Aus dieser Zelle tritt sodann der Wähler sofort vor die Wahlkommission, übergibt dem Borsipenden die Legitimation und eventuell die Wahlvollmacht und legt seinen im amtlichen Kuvert
besindlichen Stimmzettel, sobald sein Name in
der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne.

Wähler, welche burch körperliche Gebrechen gehindert sind, in die Zelle zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in das Kuvert zu legen und dieses in die Wahlurne zu wersen, dürsen sich der Beihilse einer Vertrauensperson bedienen.

Es dürfen nur folche Wahlzellen in Berwens dung kommen, welche ihrem Zwecke entsprechen. Die nähern Bestimmungen über ihre Beschaffens heit setzt der Landesausschuß fest.

#### § 53.

Die Wahlkommission hat in das Wahlprotokoll aufzunehmen: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf jede der publizierten Listen fallen, die Anzahl der auf jeden einzelnen Kandis 436

daten gefallenen Stimmen und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen.

#### § 54.

Gültig sind nur diejenigen Stimmen, welche auf solche Personen gefallen sind, die auf einer ber publizierten Listen stehen.

#### § 55.

Berden bei Wahlen mehr Stimmzettel in der Urne gefunden, als Wähler an der Wahl teilsgenommen haben, so werden von der Stimmensahl jedes Kandidaten und jeder Liste so viele Stimmen abgezogen, als zu viele Zettel eingeslegt worden sind.

#### § 56.

Bur Gültigkeit eines Stimmzettels ift ersorberlich, daß er die Bezeichnung einer publizierten Liste trägt (§ 44) und wenigstens die Hälfte der Namen der auf dieser Liste verzeichneten Kandidaten enthält.

#### § 57.

Unter Beobachtung der Bestimmungen des § 56 ist es dem Wähler gestattet, auch Namen ron Kandidaten anderer (fremder) Parteilisten aufzunehmen, jedoch nur insoweit, als die auf seinem Stimmzettel angeführten Namen die Gesamtzahl der Kandidaten seiner Parteiliste nicht überschreiten. (Beschränktes Panaschieren.)

Der Wähler darf überdies bis zur Höhe der Gesamtzahl der zu wählenden Ausschußmitgliedern solchen Kandidaten, welche auf seiner Parteiliste enthalten sind, durch Wiederholen des Namens zwei oder drei Stimmen geben. (Kumulieren.)

#### § 58.

Die Wahlkommission — Die Hauptwahlkommission — stellt die Zahl der auf die einzelnen publizierten Listen fallenden Stimmzettel und die Stimmenzahl jeder einzelnen Kandidatur fest.

Hierauf wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen + 1 dividiert; die dem Ressultat nächstsolgende ganze Zahl ist die Wahlsahl.

Sodann werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen lautenden Stimmzettel durch die Wahlzahl dividiert. Das Refultat zeigt an, wie viele Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen.

#### § 59.

Wenn die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Bertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest derzenigen Liste zugeteilt, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 60.

Von jeder publizierten Liste sind so viele als genählt zu erklären, als ihr nach obiger Berech= nung zugeteilt wurden, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet bas Los.

#### § 61.

Sollte bei der Verteilung der Vertreter auf die Listen nach § 58 die Gesamtzahl der Vertreter größer sein als die Zahl der zu treffenden Wahlen, so hat von derjenigen Liste ein Vertreter wegzusallen, welche die kleinste Zahl von Listenstimmen ausweist.

#### § 62.

Jeder Partei werden so viele Ersatmänner zugesprochen, als auf Grund ihrer Liste Ausschußmänner gewählt wurden. Die Wahl dieser Ersatmänner ist in der Weise vorzunehmen, daß, auf den Stimmzetteln für die Wahl der Ausschußmitglieder unter einer eigenen Kubrik mit der Ueberschrift "Ersatmänner" die Namen für diese Wahl anzusühren sind. Sind auf diesem gar keine Ersatmänner angeführt oder ist diese Kubrik aus irgend einem Grunde nicht richtig ausgefüllt, so verliert der Stimmzettel deshalb seine Gültigkeit für die Wahl der Ausschußmänner nicht.

Bei Feststellung des Wahlresultates ift sests zuhalten, daß nur solche Stimmen in Betracht tommen, welche sich auf einem für die Wahl der Ausschußmänner gültigen Stimmzettel befinden. Auf einem Stimmzettel sollen nicht mehr Ersaß=438

männer angeführt sein, als auf diesem Kandisaten für die Wahl der Ausschußmitglieder gesnannt wurden; überzählige werden bei der Stimsmenzählung nicht berücksichtigt, wobei von oben nach unten und von links nach rechts gelesen wird.

Als gewählte Ersatmänner einer Partei ersicheinen jene, welche von ihr die meisten Stimmen erhielten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheibet das Los sowohl hinsichtlich der Reihenfolge der Ersatmänner, als auch der Wahl selbst.

Wird ein Ersatmann von zwei ober mehreren Parteien gewählt, so wird er jener Partei zu= geteilt, welche für ihn die meisten Stimmen ab= gegeben hat.

#### **§** 63.

Ist von der nämlichen Partei kein Kandidat mehr vorhanden, so wird der Ersat derjenigen Liste entwommen, welche die größere Zahl von Listenstimmen ausweist.

#### 3. Abidnitt.

Beiteres Berfahren.

#### § 64.

Ift die Wahl auf jemanden gefallen, der die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt, oder von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§ 8), oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat der Ersatzmann, der die meisten Stimmen auf sich vereinte, als Ausschussmitglied einzutreten.

Dasselbe hat unbeschadet der nach § 19 Gemeinde-Ordnung zu verhängenden Geldbuße auch
dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen
gesetlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert. Für in solcher Beise oder
durch Vorrücung zu Ausschußmännern in Abgang
kommende Ersahmänner haben jene Personen als
solche beigezogen zu werden, die nach den ursprünglich gewählten, sei es als Ausschußmänner oder
Ersahmänner, die relativ meisten Stimmen erhielten. Hiebei dürsen jedoch nur die in einem
Wahlgange erhaltenen Stimmen in Vetracht
gezogen werden.

#### § 65.

Ift jemand in Gemeinden, welche im § 11 näher bezeichnet sind, von einem Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von einem später mählenden Wahlförper feine weiteren Stimmen mehr zugewendet werden.

Gefchieht dies dennoch, so werden folche Stim-

men nicht gezählt.

Wird dagegen jemand, der in einem Wahlkörper als Ersahmann gewählt worden war, in einem späteren Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so hat in bezug auf die Ausfüllung ber daburch erledigten Stelle eines Erfaymannes ber 3. Absatz bes § 64 sinngemäße Anwendung zu finden.

#### § 66.

Ist die Wahl in allen Wahlförpern bezw. die Verhältnismahl vollendet, so verkündet der Gemeindevorsteher das Gesamtergebnis der in allen Wahlförpern stattgefundenen Wahlen und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde und des Landesausschuffes.

Der Gemeindevorsteher hat das über die Wahlhandlung geführte und von den Mitgliedern der Wahlkommission gesertigte Protokoll nebst allen

Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen.

Das Ergebnis der Wahl kann von jedem, ber in den Wählerlisten eingetragen ist, wegen gesetz= widriger Vorgänge im Wahlverfahren insoferne angefochten werden, als die behaupteten Gefetzwidrigkeiten auf das Wahlergebnis von Ginfluß

Desgleichen kann von jedem in die Wählerlisten Eingetragenen begehrt werden, daß die Wahl solcher Personen außer Kraft gesetzt werde, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen ober vom Wahlrechte ausgenommen

oder ausgeschlossen sind.

In beiden Fällen sind die bezüglichen Einwendungen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb acht Tagen nach Verkundigung des Wahlergebniffes — § 66 — beim Gemeindevorsteher einzubringen und von letterem binnen brei Tagen im Wege

440

der politischen Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen, welche endgültig entscheidet.

Hat die Statthalterei über Einwendungen der Parteien Wahlen solcher Personen, welche die allsgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so hat sie gleichzeitig jene Personen zu bezeichnen, welche nach § 64 als gewählt zu betrachten sind.

#### § 68.

Sind Wahlen auf Personen gefallen, welche die allgemeinen Ersordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, und ist rechtzeitig ein Beschren um die Aushebung einer solchen Wahl im Sinne des § 67, zweiter Absah, nicht gestellt worden, so hat die politische Bezirksbehörde solche Wahlen von Amts wegen außer Kraft zu sehen und gleichzeitig diesenigen zu bezeichnen, welche nach § 64 als gewählt anzusehen sind. Eine solche Versügung muß bei sonstiger Richtigkeit binnen acht Tagen nach erfolgter Mitteilung des Wahlergebnisses, wenn aber gegen dasselbe Einwensungen im Sinne des § 67, erster Absah, rechtzeitig eingebracht werden, binnen acht Tagen nach herabgelangter Entscheidung über dieselben gestroffen werden.

## Zweites Hauptstück.

## Von ber Wahl bes Gemeinbevorstanbes.

Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte.

Ginberufung zur Wahl bes Gemeindevorstandes.

§ 69.

Zur Wahl bes Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte sind die Mitglieder des Gemeindeausschusses durch das an Jahren älteste Mitsglied einzuberufen. and the second of the second o

real firs Generalies of more

The first of the said of

A 3 44 1 - 1 14 5 8

रिक्को । १८ विश्वस्था १३४ मा १८ क्षेत्र

1、看到了曹. 500 (大概: 1996) (1997)

ใช้เรียง เดือน เมื่อปฏิเภณ

Appenia (1865-1968) Por sangeres services

PRINCE STREET

Jene Ausschußmitglieder, die am festgesetzten Tage und zur sestgesetzten Stunde entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entsernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entsernung durch Gründe zu entschuldigen, welche die physische Unmöglichkeit des Eintressens oder längeren Berbleibens unzweiselhaft nachweisen, kann die politische Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 40 K belegen; diese Gelbstrafe ist an den Armensond abzusühren. Ueber die Bezusung gegen das Straferkenntnis entscheidet die Statthalterei endgültig.

#### § 70.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, zum Wahlakte einen Abgeordneten zu entsenden. Der Abgeordnete der politischen Bezirksbehörde hat die Gesehlichkeit des Borganges wahrzunehmen.

Die erwähnte Behörde muß rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Orte die Wahl stattfindet.

Leitung ber Wahl.

#### § 71.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschufses unter Zuziehung zweier Mitglieder der Versammslung geleitet.

Wählbarkeit zum Gemeinde = vorstande.

#### § 72.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorsstandes sind nur die Ausschußmitglieder. Aussgenommen hievon sind:

- 1. Hof=, Staats=, Landes= und öffentliche Fonds= beamte und Diener in der aktiven Dienst= leistung;
- 2. Geistliche aller Konfessionen;
- 3. Lehrer an öffentlichen Bolfs- und Bürger-
- 4. Personen, welche nicht in der Gemeinde oder deren nächsten Umgebung ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

442

5. Personen, die nach den Bestimmungen der G. D. durch die Statthalterei ihres Amtes als Mitglied der Gemeindevorstehung entsetzt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren.

Auch können Verwandte und Verschwäsgerte im ersten und im zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Erfordernis zur Gültigkeit ber Bahl.

§ 73.

Bur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesen= heit von wenigstens drei Bierteilen sämtlicher Aus= schußmitglieder und die absolute Stimmenmehr= heit der Anwesenden erforderlich.

Wenn in der Versammlung des Gemeindeaussichusses (§ 71) mangels genügender Beteiligung der Ausschußmitglieder die Wahl des Gemeindesvorstandes nicht vorgenommen werden konnte, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung des Gemeindeausschusses einzuberusen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Gemeindevorstandes gültig vollzieht.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte.

§ 74.

Buerst findet die Wahl des Gemeindevorstehers statt. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nötige Stimmensmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einszubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl

gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu bestrachten.

Ergibt sich bei ber engeren Bahl Stimmen- gleichheit, fo entscheidet das Los.

#### § 75.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindes vorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäte zu schreisten und zwar ist jeder Gemeinderat in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

In Verhältnismahlgemeinden werden die Gemeinderatsmandate auf die einzelnen Parteilisten im Verhältnis der auf Grund derselben gewählten Ausschußmänner aufgeteilt.

Parteien, auf Grund deren Listen weniger als ein Sechstel der Gesamtzahl der Ausschußmitsglieder gewählt wurden, kommen bei der Aufteilung der Gemeinderatsmandate nicht in Bestracht.

Restmandate fallen jener Gruppe zu, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich ver-

einigt hat.

Die auf Grund einer Liste gewählten Bertreier mählen den oder die auf diese Liste treffende Zahl von Gemeinderäten in eigenem Bahlgange unter sinngemäßer Anwendung der

Bestimmungen bes § 74.

Die einzelnen Wahlgänge reihen sich in der Beise aneinander, daß die stärkste Partei ben erften, die nachstgrößte den zweiten Gemeinderat wählt und fo fortlaufend beziehungsweise abwechselnd, bis eventuell schließlich von der stärksten Partei noch diejenigen Gemeinderäte gewählt werden, welche auf sie im Berhältnis zu den anderen Parteien mehr entfallen (Absat 2). Zur Gültigkeit der Wahl eines Gemeinderates ist die Anwesenheit von 3/4 der in dem betreffenden Wahlgange stimmberechtigten Ausschußmitglieder notwendig; ist die notwendige Zahl nicht anwesend, so geht das Wahlrecht von der Parteigruppe auf den gesamten Gemeindeausschuß über, der an Stelle jener unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Gruppe berücksichtigen zu müssen.

In den im § 11 bezeichneten Gemeinden ist nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers zur Wahl ber Gemeinderäte zu schreiten. Hiebei haben die Bestimmungen des § 74 sinngemäße

Anwendung zu finden.

Die Reihenfolge der Gemeinderäte richtet sich nach der Reihenfolge der vorgenommenen Wahl. Bei Nach= oder Ergänzungswahlen tritt der Ge= wählte in die Reihe des abgegangenen Gemeinde= rates.

**§** 76.

Wird jemand als Gemeinderat gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher oder mit einem bereits gewählten Gemeinderate im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch erledigte Gemeinderatsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

#### Protofoll.

§ 77.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und von fämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes.

8 78

Ueber Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes entscheidet die politische Bezirksbehörde. Im Falle der Berufung gegen diese Entscheidung erkennt die Statthalterei endgültig.

Die Entscheidungen der Statthalterei sind von der Bezirkshauptmannschaft dem Landesausschusse

mitzuteilen.

Besetzung einzelner Stellen im Gemeinbevorstanbe.

§ 79.

Wenn die Stelle des Gemeindevorstehers erledigt wird oder eine oder mehrere Gemeinderatsstellen zur Besetzung gelangen, die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aber im Amte bleiben, so hat im ersten Falle der erste Gemeinderat, im zweiten Falle der Gemeindevorsteher selbst 445

die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Eine Borrückung in der Reihenfolge der Gemeinderäte findet nicht statt.

llebrigens kommen auch bei diesen Wahlen die §§ 69 bis 78 zur Anwendung. Der Außnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte besindlichen,
sondern die neugewählten Personen.

#### § 80.

Dieses Geset tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig werden die Gesetze vom 29. Juni 1890 L. G. Bl. Kr. 20, und vom 28. Februar 1903, L. G. Bl. Kr. 16, außer Kraft gesetzt.

In den im § 11 bezeichneten Gemeinden sind die Neuwahlen erst nach Ablauf der Fuuktionss dauer der gegenwärtigen Gemeindevertretungen

vorzunehmen.

In den im § 10 bezeichneten Gemeinden ist der Gemeindeausschuß neu zu wählen und sind die Wählerlisten binnen Jahresfrist nach der Kundmachung dieses Geseges zu jedermanns Ginsicht aufzulegen (§ 25 der Gemeindewahlordnung).

Bei der ersten nach der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgenden Wahl des Gemeindeausschusses wird die Reklamationskommission und die Wahlkommission in sinngemäßer Anwendung der für die Wahl dieser Kommissionen für die im § 11 bezeichneten Gemeinden vorgesehenen Bestimmungen gewählt. (§ 26, Absat 3 und § 30, Absat 3.)

Die bisherigen Gemeindeausschußmitglieder und Ersatmänner bleiben im Amte, bis die Bahlen nach diesem Gesetze durchgeführt sind.

#### § 81.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt.